Gesellschaftsvertrag
der
NEW Kommunalholding GmbH
mit dem Sitz in Mönchengladbach

§ 1
Firma und Sitz

1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW Kommunalholding GmbH.

2) Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.

§ 2
Geschäftsjahr und Dauer

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, marktgerechte und umweltverträgliche, unmittelbare und mittelbare Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Gesellschaft übt ihren Unternehmensgegenstand als beteiligungsverwaltende Holding gegenüber ihren Tochtergesellschaften aus.

2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ausschließlich auf die in Absatz 1 und 2 genannten Geschäftsfelder erstrecken.

4) Die jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hinsichtlich des räumlichen Tätigkeitsgebietes sind zu beachten.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 119.986.951 Euro (in Worten: einhundertneunzehn Millionen neunhundertsechsundachtzigtausendneunhunderteinundfünfzig Euro).

§ 5
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

1) Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.

2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft alleine vertreten. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsmacht erteilen.

4) Bei mehrköpfiger Geschäftsführung gibt sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied der Geschäftsführung zur Sprecherin/zum Sprecher der Geschäftsführung ernennen.

5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

6) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7
Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1) Auf Ebene der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG), insbesondere nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 MitbestG, sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 7 zu bilden.

   Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar 6 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, 2 Mitglieder von der Stadt Viersen und 2 Mitglieder von der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH). Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Zehn Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

   Stellvertreterinnen/Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann jedoch ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das jeweilige ordentliche Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung, spätestens aber mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

   Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Mönchengladbach oder die

Stadt Viersen oder die KWH entsandt wurde und das einem Rat/Kreistag oder einer Stadtverwaltung/Kreisverwaltung zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat/Kreistag oder der Stadt-/Kreisverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Rat/Kreistag oder zur Stadt-/Kreisverwaltung für die Entsendung bestimmend war, wovon im Zweifel auszugehen ist. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.

3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein von den Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt auf Beschluss des jeweils entsendungsberechtigten Gesellschafters niederzulegen.

4) Scheidet ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Bezüglich der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

§ 8
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die in § 7 festgelegte Amtsdauer mit einer Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung vertritt. Wird bei der Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so findet für die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Aufsichts-

ratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Stellvertreterin/den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Aufsichtsratsmitglieder zu Stellvertretern wählen. Die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, ggf. in der entsprechend vorgegebenen Reihenfolge, an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz; dies gilt jedoch nicht für das Zweitstimmrecht der/des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 6.

Anschließend bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen ständigen Ausschuss (Vermittlungsausschuss), dem die Vermittlung bei einer gescheiterten Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung obliegt und dem die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates angehören.

Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/ihr/sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die/Der Vorsitzende und bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und ggf. der Gesellschafterversammlung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

2) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Für die Einberufung des Aufsichtsrates auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 und 2 AktG. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten, sofern er nicht selbst nach § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG beschließt, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Im Fall der Teilnahme haben die Mitglieder der Geschäftsführung beratende Funktion.

Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Kombination einer Präsenzsitzung und einer Videokonferenz ab-

gehalten werden.

3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen – in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie von etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung mitgerechnet.

   Die/der Vorsitzende kann eine von ihr/ihm einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

   Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder anderweitig an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie an Sitzungen des Aufsichtsrates telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen oder schriftliche Stimmabgaben in Form von Stimmbotschaften in Textform oder elektronisch übermitteln oder durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf einem der vorgenannten Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates als anwesend.

   Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden eine neue Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.

6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, hat die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Der Stellvertreterin/dem

Stellvertreter steht die Zweitstimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu.

7) Die von den Städten Viersen und Mönchengladbach entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den jeweiligen Weisungen der Räte der Städte Viersen und Mönchengladbach bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

8) Eine Beschlussfassung kann außerhalb von Aufsichtsratssitzungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz, durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn - vorbehaltlich anderer Mehrheitserfordernisse - mehr als die Hälfte sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Vorgangs ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben hat und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu Kenntnis zu geben ist.

10) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss gemäß Abs. 6 eine Geschäftsordnung geben.

11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung, gegebenenfalls zeitanteilig, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft ein Sitzungsgeld, das ebenfalls von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus werden ihnen entstehende Auslagen erstattet. Eine auf die Vergütung, das Sitzungsgeld oder die Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 9
Aufgaben des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

   a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,

   b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,

   c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,

   d) Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,

   e) Teilnahme an Gesellschafterversammlungen,

   f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,

   g) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung,

   h) Bestimmung von Maßnahmen der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

   Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.

2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis e) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind:

a) Abschluss oder Änderung von Lizenz-, Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, soweit die Gesellschaft dadurch im Einzelfall zu einer jährlichen Zahlung von mehr als 250.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verpflichtet wird; Abschluss oder Änderung von anderen Dauerschuldverträgen oder anderen Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, soweit die Gesellschaft dadurch im Einzelfall zu einer jährlichen Zahlung von mehr als 250.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verpflichtet wird; dies gilt nicht für Verträge mit verbundenen Unternehmen.

b) Hingabe von Darlehen und sonstigem Fremdkapital, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich im Sinne des §16 AktG beteiligt ist), wenn der Wert der Maßnahme im Einzelfall 500.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt,

c) Abschluss oder Änderung von Dienstleistungsverträgen zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, den Gesellschaftern sowie mit diesen verbundenen Unternehmen, wenn das Volumen des Vertrages 500.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer im Jahr übersteigt,

d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall 5.000.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt,

e) Vornahme von Geschäften durch Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer auf eigene Rechnung mit der Gesellschaft oder mit Angehörigen einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers im Sinne von § 15 AO oder mit Firmen, an denen diese Angehörigen oder eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer beteiligt sind, sowie Nebentätigkeiten von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, insb. Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns,

f) Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

4) Ferner berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat über erteilte Prokuren.

5) Die Zustimmung kann für bestimmte Arten dieser Geschäfte nach Abs. 3 durch Rahmenermächtigungen erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäf-

ten von seiner Zustimmung abhängig machen. Die Wertgrenzen in diesem Paragraphen beziehen sich auf jede Einzelmaßnahme bzw. auf die Summe aller Maßnahmen, die rechtlich oder wirtschaftlich zusammengehören.

6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine selbständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

7) Kommt es bei Entscheidungen des Aufsichtsrats nach Abs. 1 und 3 ohne Berücksichtigung von Enthaltungen nicht zu einer einstimmigen Stimmabgabe der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, hat die Geschäftsführung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen, der dann maßgebend ist. Kommt eine einstimmige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht zustande, gilt der Beschluss des Aufsichtsrates trotzdem als aufgehoben. Auch bei einstimmiger Abstimmung der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat kann die Gesellschafterversammlung einstimmig aufgrund ihres generellen Weisungsrechts gegebenenfalls einen vom Aufsichtsrat abweichenden Beschluss fassen, der dann für die Geschäftsführung bindend ist.

§ 10
Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen - in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.

2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

3) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist durch die gesetzliche Vertreterin/die gesetzlichen Vertreterinnen/den/die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter

oder durch eine einzelne Bevollmächtigte/einen einzelnen Bevollmächtigten aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Personen ohne Vertretungsbefugnis sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur berechtigt, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

4) Gesellschafterversammlungen sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahrs statt. Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer hat unbeschadet Satz 1 und 2 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

5) Vorsitzende/Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

6) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.

7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen von der Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

8) Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung des vertretenen Stammkapitals, soweit nicht zwingendes Recht oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

9) Die Gesellschafter Stadt Viersen und KWH verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur

Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die Stadt Mönchengladbach und EWMG Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH (EWMG) ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach und EWMG gemeinsam vorgeben.

10) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und KWH verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die Stadt Viersen ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter Stadt Viersen vorgibt.

11) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und Stadt Viersen verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der WestVerkehr GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die KWH ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter KWH vorgibt.

12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu genehmigen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und die von den Gesellschaftern zu genehmigen, ihnen zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

13) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 11
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

   a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,

   b) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft, sowie jede Verfügung, insbesondere Veräußerung, Vermietung, Verpachtung, Verpfändung oder sonstige Belastung, über wesentliche Teile des Unternehmens oder über das Unternehmen als Ganzes,

   c) Aufnahme neuer und Einstellung vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsgebiete sowie die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

   d) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,

   e) Gründung, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen,

   f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt,

   g) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10% überschritten wird,

   h) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,

   i) Wirtschaftsplan einschließlich 5-Jahres-Planung,

   j) Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,

   k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

   l) Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 15,

   m) Festlegung der Aufsichtsratsvergütung und des Sitzungsgeldes,

   n) Benennung oder Bestellung von Vertreterinnen/Vertretern für Organe von Toch-

ter- und Beteiligungsunternehmen,

o) Angelegenheiten nach § 9 Abs. 7,

p) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschaftsversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges.

2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung selbständig handeln. Die Gesellschafterversammlung ist bei der nächsten Versammlung, bei der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, zu informieren.

3) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und KWH verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die NEW mobil und aktiv Viersen GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter Stadt Viersen vorgibt.

4) Die Gesellschafter Stadt Viersen und die KWH verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihr Stimmrecht so auszuüben, wie es die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach und EWMG gemeinsam vorgeben.

5) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und Stadt Viersen verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die WestVerkehr GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihr Stimmrecht so auszuüben, wie es der Gesellschafter KWH vorgibt.

6) Die Gesellschafterversammlung bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung des vertretenen Stammkapitals über die Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung der NEW AG durch die Geschäftsführung einschließlich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der NEW AG. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist das Stimmrecht in der Hauptversammlung der NEW AG durch Ablehnung

des Beschlussvorschlages zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten auszuüben.

§ 12
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legen diesen der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüferin/Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.

3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr.

1 c) der Gemeindeordnung NW.

5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten.

6) Die Geschäftsführung übermittelt den Gesellschaftern nach Abschluss eines jeden Quartals einen Bericht zum Geschäftsverlauf im vorangegangenen Quartal (einschließlich Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung), aufgegliedert nach den Bereichen Versorgung, Verkehr und Bäder, sowie eine Vorschau auf das voraussichtliche Ergebnis des Geschäftsjahres.

§ 14
Ergebnisverwendung und Nachschusspflicht

1) Die Gesellschafter beschließen im Rahmen der Ergebnisverwendung über den auszuschüttenden Gewinn. Der Gewinn ist grundsätzlich voll an die Gesellschafter auszuschütten. Eine (Teil-) Thesaurierung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

2) Der auszuschüttende Gewinn ist nach Ablauf von 10 Bankarbeitstagen seit Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung zur Zahlung fällig.

3) Der jeweilige Gewinnanspruch der einzelnen Inhaber von Geschäftsanteilen der NEW Kommunalholding GmbH wird nach den folgenden Schritten ermittelt:

Schritt 1:
Der Umfang des an die Gesellschafter insgesamt verteilbaren Ergebnisses wird durch das handelsrechtlich für das Gesamtunternehmen der NEW Kommunalholding GmbH auszuweisende Jahresergebnis - unter Einschluss sämtlicher, im Rahmen von Organschaften dorthin abgeführter Ergebnisse von Tochtergesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH - nach Abzug der tatsächlich anfallenden Ertragsteuern bestimmt.

Schritt 2:
Zur Bestimmung der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnansprüche und eventuell entstehenden Verlustanteile werden im Wege gesonderter Gewinn- und

Verlustrechnungen außerdem folgende Teil-/ Spartenergebnisse ermittelt:

A. Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte,

seinerseits bestehend aus der Summe der Ergebnisse der NEW AG und deren Tochtergesellschaften vermindert um die auf diese Summe entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung;

B. Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH,

vermindert um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH negativ sein sollte;

C. Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladlbach GmbH,

vermindert um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH negativ sein sollte.

D. Teilergebnis der WestVerkehr GmbH,

vermindert um die herauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der WestVerkehr GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der WestVerkehr GmbH negativ sein sollte.

Bei der Ermittlung der Teilergebnisse A bis D werden Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen aus Zeiträumen vor dem 01.01.2011 vermindert bzw. erhöht um die darauf entfallenden Umkehreffekte in den Folgejahren dem Bereich zugeordnet, der diese Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen verursacht hat.

Schritt 3:

Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 1 und 4 (Stadt Mönchengladbach) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.) sowie aus dem Anteil am Teilergebnis der NEW mobil und ak-

tiv Mönchengladbach GmbH (C.) entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der Geschäftsanteile 1 und 4 einerseits und der Geschäftsanteile 2 und 5 andererseits an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander.

Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 2 und 5 (Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.) sowie aus dem Anteil am Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH (C.) entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der Geschäftsanteile 1 und 4 einerseits und der Geschäftsanteile 2 und 5 andererseits an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander.

Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 3 und 6.1 und 6.2 (Stadt Viersen) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH auf diese entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.), und aus dem Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH (B.).

Das dem Inhaber des Geschäftsanteils 7 (KWH) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diesen Geschäftsanteil ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.), und aus dem Teilergebnis der WestVerkehr GmbH (D).

Schritt 4:
Ergibt sich bei der Ermittlung der Gewinnanteile nach dem vorstehenden Schritt 3 für einen der Gesellschafter ein negativer Gewinnanteil, so leistet dieser Gesellschafter in entsprechender Höhe eine Ausgleichszahlung an die NEW Kommunalholding GmbH.

Sollte sich in einem Geschäftsjahr kein positives zu verteilendes Versorgungsergebnis (Teilergebnis A.) ergeben, sind die Gesellschafter gemäß Schritt 3 nur zu Ausgleichszahlungen in Höhe der Daseinsvorsorgeverluste (Teilergebnisse B. bis D.) verpflichtet. Ein eventuell entstehender Verlustvortrag ist in den Folgejahren dem Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte zuzurechnen. Rücklagen werden dem Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte zugeordnet. Als Rücklage sind Kapital- und Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag anzusehen.

Die Verpflichtungen der Gesellschafter zu Ausgleichszahlungen nach den beiden vorstehenden Absätzen sind auf folgende Höchstbeträge pro Geschäftsjahr beschränkt:

Stadt Mönchengladbach /	
Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH:	20 Mio. EUR/Jahr.
Stadt Viersen:	3 Mio. EUR/Jahr.
Kreiswerke Heinsberg GmbH	8 Mio. EUR/Jahr.

Die Gesellschafter verpflichten sich über eine Anpassung des auf sie entfallenden Höchstbetrages zu verhandeln, wenn der auf sie entfallende Höchstbetrag in mehr als einem Geschäftsjahr erreicht oder überschritten wird.

Der handelsrechtlich ertragswirksam zu vereinnahmende Anspruch der NEW Kommunalholding GmbH auf Leistung der Ausgleichszahlung entsteht im selben Geschäftsjahr, in dem der negative Gewinnanteil entsteht, und wird einen Tag nach Feststellung der Bilanz der NEW Kommunalholding GmbH fällig.

4) Abs. 3 gilt entsprechend für:

   a) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft und

   b) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchst. A bis D aufgeführten Tochter-/Beteiligungsgesellschaften sowie aus einer Liquidation dieser Tochter-/Beteiligungsgesellschaften.

5) Die NEW Kommunalholding GmbH führt zusammen mit ihrem Jahresabschluss für die vorstehend in Absatz 3 Schritt 2 beschriebenen Teilergebnisse A. bis D. jeweils eine eigene Ergebnisermittlung durch. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer der NEW Kommunalholding GmbH ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu beauftragen, den Gewinnanspruch eines jeden Gesellschafters sowie etwaige, von einzelnen Gesellschaftern (nach Maßgabe von Absatz 3 Schritt 4) zu leistende Ausgleichszahlungen zu ermitteln und hierüber eine Bestätigung zu erteilen.

6) Teile des Bilanzgewinns der Gesellschaft, die durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB entstehen, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB bzw. aus einer Kapitalherabsetzung aus der Holding-Versorgungssparte (NEW AG und deren Toch-

tergesellschaften) ausschütten zu können, stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH zu. Dies gilt entsprechend für:

a) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft und

b) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchstabe A aufgeführten Holding-Versorgungssparte sowie einer Liquidation dieser Holding-Versorgungssparte.

7) Teile des Bilanzgewinns der Gesellschaft, die durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB entstehen, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB aus den Sparten nach Absatz 3 Buchstaben B, C und D ausschütten können, stehen den jeweils betroffenen Gesellschaftern alleine bzw. im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander (Stadt Mönchengladbach, EWMG) zu. Dies gilt entsprechend für:

a) Die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft,

b) Die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchstaben B bis D aufgeführten Tochter-/Beteiligungsgesellschaften sowie aus einer Liquidation dieser Tochter-/Beteiligungsgesellschaften.

§ 15
Verfügung über Geschäftsanteile

1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge oder die Verpfändung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

2) Die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile davon auf einen Erwerber übertragen will, an dem die Stadt Mönchengladbach und/oder die Stadt Viersen und/oder der Kreis Heinsberg unmittel-

bar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist bzw. sind. Die Zustimmung kann auch in diesem Fall verweigert werden, wenn durch die Verfügung negative Auswirkungen bzgl. des steuerlichen Querverbunds oder der Inhouse-Vergabefähigkeit für die Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften oder einen ihrer Gesellschafter zu erwarten oder zu vermuten sind.

3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung und den anderen Gesellschaftern zu erfolgen. Sie führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters werden von der Gesellschaft eingezogen. Abweichungen von Satz 1 bis 3 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der verbleibenden Gesellschafter.

§ 16
Einziehung, Übertragung von Geschäftsanteilen

1) Die Einziehung von voll eingezahlten / voll erbrachten Geschäftsanteilen mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

   a) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,

   b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,

   c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet,

   d) ein Gesellschafter aufgrund einer ordentlichen Kündigung nach § 15 Abs. 3 aus der Gesellschaft ausscheidet,

   e) der betreffende Gesellschafter durch eine Verfügung gegen § 15 verstößt oder sich unter Missachtung der Vorgaben von § 15 zu einer solchen Verfügung ver-

pflichtet oder die Stadt Viersen und/oder die Stadt Mönchengladbach und/oder der Kreis Heinsberg an einem Mitgesellschafter nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist,

f) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund i.S.d. §§ 133, 140 HGB vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich macht.

3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschaft auch die Übertragung der Geschäftsanteile auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) verlangen.

5) Die Einziehung oder das Übertragungsverlangen wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat bei diesen Abstimmungen kein Stimmrecht. Soweit die Stadt Mönchengladbach oder die EWMG als Gesellschafter betroffen ist, gilt der Stimmrechtsausschluss für beide Gesellschafter, d. h. auch für den nicht betroffenen Gesellschafter.

6) Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift des Gesellschafters wirksam, soweit nicht dereinst zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

7) Erklärt die Geschäftsführung nach Abs. 5 die Einziehung oder das Übertragungsverlangen, ist die Stadt Viersen als betroffener Gesellschafter berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, alle Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH unentgeltlich zu übernehmen. Das Gleiche gilt für KWH hinsichtlich der Geschäftsanteile der Gesellschaft an der WestVerkehr GmbH. Gleiches gilt auch für die Stadt Mönchengladbach und die EWMG hinsichtlich der Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH, wobei auch bei Betroffenheit nur eines dieser beiden Gesellschafter die Berechtigung und Verpflichtung alle Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Mön-

chengladbach GmbH umfasst.

§ 17
Vergütung der Geschäftsanteile

1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung seitens der Gesellschaft zu, wenn sein Ausscheiden nicht zur Auflösung der Gesellschaft und zur Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters an der Liquidation der Gesellschaft führt.

2) Die Abfindung nach Abs. 1 bestimmt sich nach dem auf die Geschäftsanteile entfallenden Unternehmenswert, d. h. dem Unternehmenswert, den die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters unter Berücksichtigung des "Tracking-Stock-Modells" gemäß § 14 ohne die durch den betroffenen Gesellschafter nach § 16 Abs. 7 ggf. zu übernehmenden Geschäftsanteile verkörpern. Dieser Unternehmenswert ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend dem jeweils gültigen Stand des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Z. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch den ausscheidungswilligen Gesellschafter über die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, so wird sie vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf bestimmt, der für die Parteien maßgebend ist. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird in diesem Zusammenhang für die Gesellschafter als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 Abs. 1 BGB tätig. Das Honorar des Schiedsgutachters sowie die sonstigen Kosten der Unternehmensbewertung trägt der ausscheidende Gesellschafter.

3) Abweichend von Abs. 2 ist der Abfindungsbetrag in den Fällen des § 16 Abs. 2 Buchstabe d) und e) um einen Abschlag von 15 % zu kürzen. Sollte eine Kürzung in dieser Höhe nicht zulässig sein, ist der Abschlag auf die maximal zulässige Höhe zu reduzieren, mindestens aber auf 10 % festzusetzen.

4) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 16 aus, steht ihm eine Abfindung seitens der Gesellschaft oder, soll der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere Gesellschafter übertragen werden, seitens dieses oder dieser Gesellschafter zu. Entsprechendes gilt, wenn der Gesellschafter durch eigene außerordentliche Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Unternehmenswertes des betroffenen Geschäftsanteils. Die Ermittlung des Unternehmens-

wertes richtet sich nach § 17 Absatz 2 dieses Vertrages.

5) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage des Zahlungseingangs beim ausscheidenden Gesellschafter mit einem Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in zwei Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig, die zweite Rate ist achtzehn Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

6) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzte fällige Rate zu verrechnen.

§ 18
Steuerklausel

1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die/der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr/ihm zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Die/der Begünstigte bzw. der Gesellschafter gemäß Abs. 2 Satz 3 hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 19
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger bzw. in dem an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Verkündungsorgan.

§ 20
Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 21
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Gesellschafter die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.